

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 10

vom 20.08.2013

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|--|--------|-------|
| 1. Tagesseminar HOAI 2013 | ED 110 | S. 1 |
| 2. Tagesseminar Hessische Hundeverordnung
(Praxisseminar) | ED 111 | S. 4 |
| 3. Erste Trendberechnung zum Grundbetrag im
KFA-Jahr 2014 | ED 112 | S. 7 |
| 4. Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahlen mit
der Bundestagswahl am 22.09.2013 und evtl.
Bündelung mit einer Bürgermeisterdirektwahl oder
einem Bürgerentscheid
hier: Gleichzeitigkeitserlass des Hessischen
Ministeriums des Innern und für Sport | ED 113 | S. 8 |
| 5. Friedhofsordnung
Bestattung ohne Sarg gemäß § 18 Abs. 2 Friedhofs-
und Bestattungsgesetz (FBG) | ED 114 | S. 9 |
| 6. Benutzungsgebühren nach der Änderung des KAG:
Übergangsfrist zur Berücksichtigung der
aufgelösten Beiträge bei der Abschreibung läuft ab | ED 115 | S. 10 |

ED 110

Tagesseminar
HOAI 2013

Der Hessische Städte- und Gemeindebund veranstaltet im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes ein

Tagesseminar zum Thema
„HOAI 2013“

Termin: **Donnerstag, 10. Oktober 2013**

in: **Kurhaushotel Bad-Salzhausen**
 Kurstraße 2
 63667 Nidda

Beginn: **10:00 Uhr**
Ende: **16:00 Uhr**

Zielgruppe:

Das Seminar wendet sich an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bauämter. Ziel ist es, einen rechtlich sicheren Umgang mit der neuen HOAI 2013 zu gewährleisten.

Referent:

Johannes-Ulrich Pöhlker, Hessischer Städte- und Gemeindebund

Inhalt:

- **Schwerpunkte der HOAI 2013**
- **Struktur, Funktion und Anwendungsbereich**
- **(HOAI) und Vertragsanbahnung**
- **Vertragsinhalte**
- **Einzelbetrachtung der Vorschriften der HOAI 2013**
 - Begriffsbestimmungen
 - Leistungen und Leistungsbilder (Grundleistungen / Besondere Leistungen / Beratungsleistungen)
 - Ermittlung der anrechenbaren Kosten (Grundlagen / Berücksichtigung mitzuverwendender Bausubstanz)
 - Ermittlung der Honorarzonen (Objektlisten / Punktebewertung)
 - Honorargrundlagen (Kostenberechnung / Flächenansätze / Umbau- und Modernisierungszuschlag)

- Instandhaltungs- und Instandsetzungszuschlag
- Honorarvereinbarung (Schriftform / Mindest- und Höchstsätze und Abweichungen / Bonus-/Malushonorar)
- Nicht vollständige Beauftragung von Leistungsphasen und Grundleistungen
- Zeitliche Trennung der Ausführung
- Beauftragung von Einzelleistungen (Vorplanung / Entwurfsplanung / Objektüberwachung)
- Nachträgliche Änderung des Leistungsumfangs
- Beauftragung mehrerer Objekte
- Nebenkosten und Fälligkeit der Zahlungen (Abnahme der Leistung / Prüffähige Schlussrechnung / Abschlagszahlungen / Schlussrechnungsbindung)
- Beratungsleistungen

Anmeldung:

Für die verbindliche Anmeldung bitten wir, das **beigefügte Anmeldeformular** zu verwenden.

Anmeldeschluss ist **Donnerstag, der 12. September 2013.**

Teilnehmergebühr:

Die Teilnehmergebühr beträgt **75,00 Euro pro Person für Mitglieder des HSGB** und **115,00 Euro** für Nichtmitglieder.

Von den Kommunen und Verbänden, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Teilnehmergebühr **nach Durchführung** des Tagesseminars vom entsprechenden Konto **abbuchen**. Sollten wir über keine Einzugsermächtigung verfügen, werden wir eine gesonderte Rechnung erstellen.

Freiherr vom Stein-Institut
 beim Hessischen Städte- und Gemeindebund
 Abteilung 2.2
 Postfach 13 51
 63153 Mühlheim am Main



bitte zurücksenden
 per Fax an: 06108/6001-57
 per E-Mail an: hsgb@hsgb.de

oder per Post an die Geschäftsstelle

Bitte das Formular leserlich ausfüllen!

**Anmeldung zum Tagesseminar
 „HOAI 2013“
 am 10. Oktober 2013 in Nidda – Bad Salzhausen**

Die Stadt / Gemeinde _____, Kreis _____
 meldet für das Tagesseminar folgende Teilnehmer/innen an:

Name, Vorname	
Funktion	

Angaben zum Absender:

Postleitzahl, Ort	Straße, Hausnummer
Ansprechpartner und Telefon (für Rückfragen)	

 (Datum)

 (Unterschrift)

--

(Stempel)

ED 111

Tagesseminar
Hessische Hundeverordnung (Praxisseminar)

Der Hessische Städte- und Gemeindebund veranstaltet im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes ein

Tagesseminar zum Thema
„Hessische HundeVO (Praxisseminar)“

Termin: **Mittwoch, 20. November 2013**

in: **Kurhaushotel Bad-Salzhausen**
 Kurstraße 2
 63667 Nidda

Beginn: **10:00 Uhr**
Ende: **16:00 Uhr**

Zielgruppe:

Das Seminar wendet sich insbesondere an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ordnungsämter. Ziel ist es, einen rechtlich sicheren Umgang mit der Hundeverordnung zu gewährleisten. Dabei werden auch die aus der praktischen Anwendung resultierenden Erkenntnisse und Entwicklungen berücksichtigt.

Referent:

Als Referent steht Herr POK Fischer i.R. und durch den RP Darmstadt zugelassener aktueller Hundesachverständiger zur Verfügung.

Inhalt:

1. Begrüßung und Einführung in die Thematik
2. Praktische Umsetzung der HundeVO unter Berücksichtigung der Erfahrungen und aktuellen Entwicklungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht
 - 2.1 § 2 Abs. 2 HundeVO: Erkennen der Tatbestandsvoraussetzungen – Sachverhaltsaufklärung unter Berücksichtigung der Tat- und Verhaltensbeiträge der beteiligten Hunde – Einleitung und Durchführung der weiteren erforderlichen Schritte
 - 2.2 Erlaubniserteilung / Sicherstellung / Verfügungen / Ordnungswidrigkeitenverfahren
 - 2.3 Wesensprüfung und Standards – Controlling
 - 2.4 Ablauf einer Wesensprüfung – Dokumentation – Positive / Negative Wesensprüfung – Folgewesensprüfung – Wiederholungswesensprüfung
 - 2.5 Form und Inhalt der Gutachten und deren Beurteilung

- 2.6 Ausdrucksverhalten von Hunden – Beschreibung im Gutachten – Erkennen und Beurteilen
- 2.7 Fehlerhafte Gutachten – Folgen
- 3. Bestimmung der Hunderassen
- 4. Ausblick

Hinweis:

Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, dem Referenten bereits im Vorfeld Fragen zu stellen (E-Mail-Adresse: hefi110@t-online.de). Es ist vorgesehen, Sachverhalt und Lösungsmöglichkeiten im Rahmen des Vortrages zu besprechen.

Anmeldung:

Für die verbindliche Anmeldung bitten wir, das **beigefügte Anmeldeformular** zu verwenden.

Anmeldeschluss ist **Dienstag, 01. Oktober 2013**.

Teilnehmergebühr:

Die Teilnehmergebühr beträgt **75,00 Euro pro Person für Mitglieder des HSGB** und **115,00 Euro** für Nichtmitglieder.

Von den Kommunen und Verbänden, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Teilnehmergebühr **nach Durchführung** des Tagesseminars vom entsprechenden Konto **abbuchen**. Sollten wir über keine Einzugsermächtigung verfügen, werden wir eine gesonderte Rechnung erstellen.

Freiherr vom Stein-Institut
 beim Hessischen Städte- und Gemeindebund
 Abteilung 2.2
 Postfach 13 51
 63153 Mühlheim am Main



bitte zurücksenden
 per Fax an: 06108/6001-57
 per E-Mail an: hsgb@hsgb.de

oder per Post an die Geschäftsstelle

Bitte das Formular leserlich ausfüllen!

**Anmeldung zum Tagesseminar
 Hessische Hundeverordnung (Praxisseminar)
 am 20. November 2013 in Nidda – Bad Salzhausen**

Die Stadt / Gemeinde _____, Kreis _____
 meldet für das Tagesseminar folgende Teilnehmer/innen an:

Name, Vorname	
Funktion	

Angaben zum Absender:

Postleitzahl, Ort	Straße, Hausnummer
Ansprechpartner und Telefon (für Rückfragen)	

 (Datum)

 (Unterschrift)

--

(Stempel)

ED 112**Erste Trendberechnung zum Grundbetrag im KFA-Jahr 2014**

Der Hessische Landkreistag hat dankenswerterweise mit Rundschreiben 598/2013 über die erste Trendberechnung des Landkreises Waldeck-Frankenberg für den Kommunalen Finanzausgleich 2014 berichtet.

Der Grundbetrag für die kreisangehörigen Gemeinden beläuft sich danach im Jahr 2014 auf 964,39 €. Der Hebesatz der Kompensationsumlage nach § 40c FAG beläuft sich nach der Trendberechnung 2014 auf 1,764 v. H. der Umlagegrundlagen.

Zur Berechnung von Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen haben wir ein Excel-Rechenwerk in den Mitgliederbereich unserer Internetpräsenz www.hsgb.de eingestellt. Es ist in der Rubrik Fachinformationen/Kommunalfinanzen/Arbeitshilfen Kommunalfinanzen abrufbar.

Hinweis: In der Arbeitshilfe erscheint in einigen Feldern nach dem Ausfüllen die Angabe „FALSCH“. Dies ist technisch bedingt und auf die Ergebnisse ohne Einfluss.

Das Excel-Schema berücksichtigt die jüngsten Änderungen des FAG (wir berichteten im Eil-dienst Nr. 9 – ED 92 vom 23.07.2013).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 – Dr.R.

Nr. 10 – ED 112 vom 20.08.2013

ED 113**Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahlen mit der Bundestagswahl am 22.09.2013 und evtl. Bündelung mit einer Bürgermeisterdirektwahl oder einem Bürgerentscheid****hier: Gleichzeitigkeitserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat zur gleichzeitigen Durchführung der Bundestags- und Landtagswahl am 22.09.2013 mit Direktwahlen und Bürgerentscheiden einen Erlass mit Datum vom 15.08.2013 herausgegeben. Den Erlass hatten wir im Eildienst Nr. 9 – ED 100 vom 23.07.2013 bereits angekündigt.

Wir haben den Gleichzeitigkeitserlass auf die Homepage (Startseite) des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eingestellt. Der Inhalt entspricht im Wesentlichen unseren Ausführungen im Eildienst Nr. 9 – ED 100 vom 23.07.2013. Zusätzlich hierzu sind unter Ziff. 5. des Gleichzeitigkeitserlasses Ausführungen über eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung enthalten.

Darüber hinaus ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass für den Fall, dass bei einer durchgeführten Direktwahl nur die Stichwahl gleichzeitig mit der Bundes- und Landtagswahl durchgeführt werden soll, die Regelungen des § 105 Abs. 1 KWO und des § 95 Abs. 4 KWO zu beachten sind. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Gleichzeitigkeitserlass wird verwiesen.

Besonders hinzuweisen ist auch auf die in dem Gleichzeitigkeitserlass geregelten Fallgestaltungen bei der Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse (S. 10 - 13 des Gleichzeitigkeitserlasses). Dort sind Regelungen bei falscher Einordnung in die äußeren Wahlbriefe bzw. bei einer falschen Einsortierung von Stimmzetteln aufgenommen worden.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 2 – Adr/Hg**Nr. 10 – ED 113 vom 20.08.2013**

ED 114

Friedhofsordnung**Bestattung ohne Sarg gemäß § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)**

Der Hessische Landtag hat mit Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, wonach der Gemeindevorstand/Magistrat berechtigt ist, zu entscheiden, aus religiösen Gründen die Bestattung ohne Sarg zu ermöglichen. Dieses Gesetz ist zum 01.03.2013 in Kraft getreten.

Nach der neuen Regelung des § 18 Abs. 2 FBG ist es zulässig, dass nach Anhörung des Gesundheitsamtes aus religiösen Gründen die Bestattung ohne Sarg erfolgen kann. Hauptanwendungsfälle werden die muslimischen Bestattungen sein.

Nach diesseitiger Einschätzung handelt es sich bei der Regelung des § 18 Abs. 2 FBG um eine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, die nicht zwingend in der Satzung verankert sein muss. Soweit eine Bestattung ohne Sarg gewünscht ist, kann hierüber im Einzelfall durch den Magistrat/Gemeindevorstand entschieden werden.

Durch die Gesetzesänderung ist lediglich § 18 Abs. 2 FBG ergänzt worden, wonach eine Bestattung ohne Sarg erfolgen kann. Weitergehende Änderungen sind nicht erfolgt. Insbesondere hat gemäß § 15 Abs. 1 FBG die Beförderung der Leiche nach wie vor in einem festen, gut abgedichteten Sarg zu erfolgen.

Die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes enthält keine spezifischen Regelungen hinsichtlich der Sargpflicht. Lediglich in § 11 Abs. 4 unserer Mustersatzung ist geregelt, dass die Särge anlässlich einer Trauerfeier geschlossen werden müssen und nicht mehr geöffnet werden dürfen. Um hier keinen Widerspruch zu der jetzigen Regelung des § 18 Abs. 2 FBG herbeizuführen, wird die Mustersatzung in § 11 Abs. 4 um folgenden Satz ergänzt:

§ 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt.

Darüber hinaus ist in der Präambel eine Aktualisierung erforderlich. Dies betrifft zum einen die Änderung der HGO als auch des FBG.

Die aktualisierte und ergänzte Fassung der Muster-Friedhofsordnung findet sich im Internet des Hessischen Städte- und Gemeindebundes im Mitgliederbereich unter Satzungsmuster.

Im Zusammenhang mit der Bestattung ohne Sarg stellen sich über die satzungsrechtliche Regelung hinaus eine Vielzahl von weiteren praktischen Umsetzungsfragen sowie deren haftungsrechtliche Beurteilung. Diesbezüglich befinden wir uns im Abstimmungsprozess mit der Unfallkasse Hessen, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Berufsgenossenschaft) sowie der GVV-Kommunalversicherung VVaG. Über das Ergebnis dieser Gespräche werden wir zu gegebener Zeit informieren.

ED 115

Benutzungsgebühren nach der Änderung des KAG: Übergangsfrist zur Berücksichtigung der aufgelösten Beiträge bei der Abschreibung läuft ab

Das neue, zum 1. Januar 2013 in Kraft getretene KAG (wir berichteten mit Sondereildienst vom ED 1 vom 9. 1. 2013) bringt Änderungen in Bezug auf die Bemessung von Benutzungsgebühren (§ 10 KAG). Diese Änderungen führen auch zu einer Annäherung der Vorgaben des § 10 KAG zur Berücksichtigung von Abschreibungen an die gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Vorgaben des neu gefassten § 10 KAG müssen diesbezüglich zwingend ab dem 1. 1. 2014 angewendet werden.

§ 10 Abs. 2 KAG bestimmt in der Neufassung (sie ist auch als Neubekanntmachung vom 24. 3. 2013 im GVBl. I S. 134 veröffentlicht, Hervorhebungen der Geschäftsstelle):

Die Kosten nach Abs. 1 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Der Gesetzgeber hat hier an gemeindehaushaltsrechtliche Gegebenheiten anknüpfen wollen. § 38 Abs. 4 Satz 1 GemHVO gibt vor, dass von der Gemeinde empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen und nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen aufzulösen sind.

Ziff. 3 VV zu § 38 GemHVO bestimmt zum Auflösungszeitraum des Sonderpostens, dass dieser mit dem Abschreibungszeitraum des Vermögensgegenstandes übereinstimmen muss.

Ziff. 5 VV zu § 38 GemHVO: „Beim Ansatz und der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zugeordnet sind, für deren Inanspruchnahme Benutzungsgebühren erhoben werden, sind etwaige spezialgesetzliche Regelungen (z. B. Gesetz über kommunale Abgaben) vorrangig.“

Die Gesetzesbegründung zum KAG wiederum geht ausdrücklich davon aus, dass die haushaltsrechtliche und die abgabenrechtliche Gestaltung parallel verlaufen (LT-Drucks. 18/6157, S. 5): „Der Sache nach sind die Beiträge nach § 11 KAG bei der Abschreibung auf die Jahre zu verteilen, in denen der mit den Beiträgen finanzierte Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt wird. Das wird mit der Neufassung von Abs. 2 Satz 4 verständlicher formuliert. Auf den Begriff „passiviert“ wird verzichtet, da das KAG selbst keine bilanzrechtliche Betrachtung vorschreibt. Es reicht aus, dass diese in § 38 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung genannt ist.“

§ 14 Abs. 1 KAG enthält eine Übergangsfrist: „§ 10 Abs. 2 Satz 4 in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung gilt erstmals bei der Bemessung von Benutzungsgebühren, die für einen Zeitraum festgesetzt werden, der am 1. Januar 2014 beginnt.“ Daher ist bei Berechnung derartiger Benutzungsgebühren ab 2014 die Auflösung der erhobenen Beiträge zu berücksichtigen, um Abschreibungen von beitragsfinanzierten Investitionsaufwendungen einstellen zu dürfen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 – Wg/Sy/Rö/Ju/Dr.R.

Nr. 10 – ED 115 vom 20.08.2013



**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlage
Stellenanzeige

Stellenanzeigen

Die Gemeinde **Kriftel** (Main-Taunus-Kreis) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Bauamtsleiterin/Bauamtsleiter

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Leitung und Organisation des Fachbereichs Bauen, Planen, Liegenschaften
- Federführung bei regionalen und überregionalen Planungen
- Erarbeitung und Umsetzung von Strategien und Konzepten zur Ortsentwicklung
- Steuerung der Planung und Ausführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Durchführung der Bauleitplanung, Bodenordnung, Grunderwerb, Verpachtungen

Für diese verantwortungsvolle Führungsposition erwarten wir:

- ein abgeschlossenes FH- oder Hochschulstudium der Fachrichtung Städtebau, Stadt- und Regionalplanung oder einem themennahen Fachgebiet
- umfangreiche Fachkenntnisse in der Raum- und Umweltplanung sowie im Baurecht
- mehrjährige Berufserfahrung und möglichst Kenntnisse des öffentlichen Rechts
- Personalführungskompetenz, Teamfähigkeit
- die Fähigkeit zur Lösung komplexer, auch fachübergreifender Aufgabenstellungen
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, um die Projekte in den gemeindlichen Gremien vorstellen zu können
- ein hohes Maß an Engagement, Selbstständigkeit, Belastbarkeit und Organisationsfähigkeit

Kriftel ist eine kleine, überschaubare Gemeinde mit ca. 11.000 Einwohnern vor den Toren Frankfurts, in der es sich ausgezeichnet leben und arbeiten lässt und die eine sehr gute Verkehrsanbindung besitzt (S-Bahn-Anschluss, Nähe zur A 66).

Die Stelle bietet Ihnen ein vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet mit Leitungsfunktion in einem freundlichen Team von Kolleginnen und Kollegen. Es handelt sich grundsätzlich um eine Vollzeitstelle. Wir bieten eine leistungsgerechte Bezahlung bis zu EG 14 TVöD je nach Qualifikation sowie Leistungsentgelt und Jahressonderzahlung mit der im öffentlichen Dienst üblichen Zusatzversorgung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **8. September 2013** an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel, Frankfurter Str. 33 - 37, 65830 Kriftel

(Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Erste Beigeordnete Franz Jirasek unter Tel. 06192 / 4004-22 oder 23 zur Verfügung).